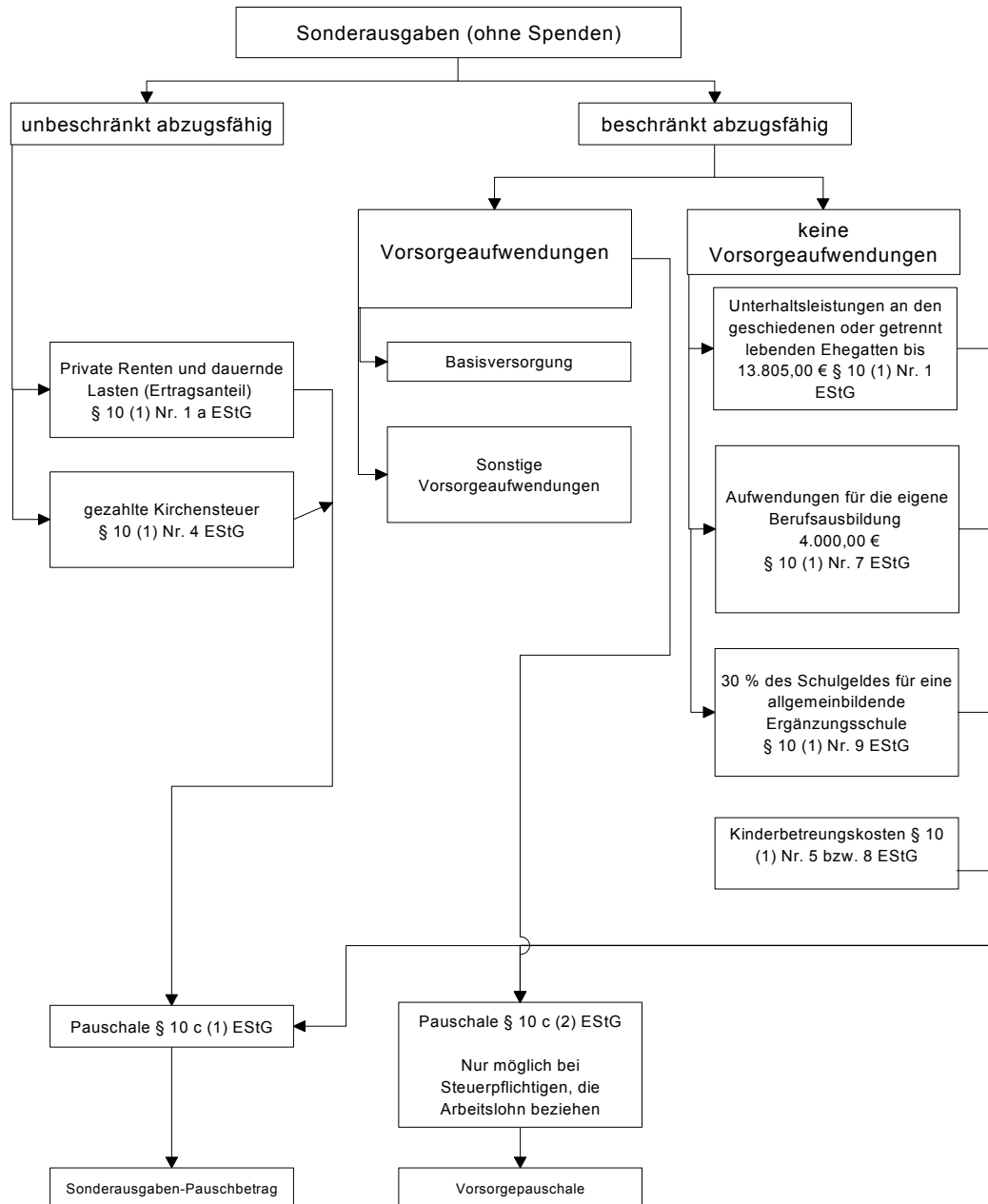


Sonderausgaben

Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:



Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten § 10 (1) Nr. 1 EStG

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten können als Sonderausgaben nach [§ 10 \(1\) Nr. 1 EStG](#) berücksichtigt werden. Insoweit greift das Abzugsverbot des [§ 12 Nr. 2 EStG](#) nicht. Der Sonderausgabenabzug ist pro Empfänger auf 13.805,00 € begrenzt. Der darüber hinausgehend Betrag darf nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden.

Der Abzug als Sonderausgaben setzt vorbehaltlich [§ 1 a \(1\) Nr. 1 EStG](#) voraus, dass der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und dem Sonderausgabenabzug beim Unterhaltsverpflichteten zugestimmt hat (→ Anlage U; Realsplitting). Der Antrag auf Sonderausgabenabzug muss jährlich neu gestellt werden.

Soweit die Unterhaltsleistungen beim Geber abgezogen werden können, hat der Empfänger sonstige Einkünfte i.S.d. [§ 22 Nr. 1 a EStG](#). Zwischen dem Sonderausgabenabzug des Unterhaltsverpflichteten und der Erfassung der sonstigen Einkünfte beim Unterhaltsberechtigten besteht eine gesetzlich vorgegebene Korrespondenz.

Fall:

Herbert Hagen zahlt seiner geschiedenen Ehefrau Henriette 2008 Unterhalt in Höhe von 16.000,00 €. Die geschiedene Ehefrau unterschreibt die Anlage U für 2008.

Lösung:

Herbert Hagen kann – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – nur einen Betrag in Höhe von 13.805,00 € als Sonderausgaben 2008 abziehen. Seine geschiedene Ehefrau muss 13.805,00 € als sonstige Einkünfte versteuern.

Begrenzt Herbert Hagen seinen Antrag z.B. auf 6.000,00 €, müsste seine geschiedene Ehefrau auch nur 6.000,00 € als sonstige Einkünfte versteuern.

Kirchensteuer § 10 (1) Nr. 4 EStG

Kirchensteuern nach [§ 10 \(1\) Nr. 4 EStG](#) sind Geldleistungen, die von einer anerkannten Religionsgemeinschaft von ihren Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhoben wird. Freiwillige Beiträge an Religionsgemeinschaften können als Spenden [§ 10 b EStG](#) abgezogen werden.

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind die Steuerbeträge, die der Steuerpflichtige im entsprechenden Veranlagungszeitraum tatsächlich gezahlt hat ([§ 11 EStG](#) gilt; Zufluss-, Abflussprinzip). Von den Zahlungen/Vorauszahlungen sind die Kirchensteuerbeträge abzuziehen, die dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum erstattet wurden. Sollte der Erstattungsbeitrag höher sein als die geleistete Kirchensteuer, so wird der übersteigende Betrag nicht mit anderen Sonderausgaben des Veranlagungszeitraums verrechnet. In diesem Fall ist der Sonderausgabenabzug des Jahres der Veranlagung insoweit um die nachträgliche Erstattung zu mindern. Ein bestandkräftiger Bescheid ist nach § 175 (1) S. 1 Nr. 2 EStG zu ändern.

Beispiel:

Geleistete Kirchensteuer 2008	600,00 €	600,00 €
Erstattete Kirchensteuer 2008	- 200,00 €	- 800,00 €
Gezahlte Kirchensteuer 2008	400,00 €	- 200,00 €
Sonderausgabenabzug	400,00 €	0,00 €

→ Änderung des bestandskräftigen Bescheides um 200,00 € Verminderung des Sonderausgabenabzugs.

Nicht abziehbare Kirchensteuer ab 2009 bei Kapitalerträgen

Die gezahlte Kirchensteuer ist grundsätzlich bei der Ermittlung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage als Sonderausgabe abzugsfähig. Für Kapitalerträge die nach dem 31.12.2008 zufließen, wird die Kirchensteuer nach [§ 51 a \(2 b\) bis \(2d\)](#) als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kirchensteuer wird bei der Bemessung des für die Kapitalertragsteuer geltenden Steuersatzes nach [§ 32 d \(1\) EStG](#) mindernd einbezogen. Damit entfällt der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei Kapitalerträgen.

Beispiel:

Eine unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Person aus Stuttgart, rk, erzielt 2009 Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 4.000,00 €. Der Kirchensteuersatz in Baden-Württemberg und Bayern beträgt 8 %. In allen übrigen Bundesländern 9 %.

Einkünfte	4.000,00 €
- 25 % Kapitalertragsteuer	1.000,00 €
= verbleiben	3.000,00 €
→ Kirchensteuer 8 % * 1.000,00 €	80,00 €
Einkünfte	4.000,00 €
- Kirchensteuer auf Kapitaleinkünfte → „Sonderausgaben“	80,00 €
= „zu versteuerndes Einkommen“ auf Kapitaleinkünfte	3.920,00 €
→ Kapitalertragsteuer 25 % * 3.920,00 €	980,00 €
→ Kirchensteuer 8 % * 980,00 €	78,40 €

[§ 32 d \(1\) EStG](#) enthält eine Formel zur Berechnung der pauschalen Einkommenssteuer:

E Die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkünfte
Q Anrechenbare ausländische Steuer
K Der gültige Kirchensteuersatz (8 % bzw. 9 %)

- Pauschale Kapitalertragsteuer = $(E - 4 * Q) / (4 + K)$
- Pauschale Kapitalertragsteuer = $(4000 - 0) / (4 + 0,08) = 980,39 \text{ €}$
- Pauschale Kirchensteuer = $980,39 \text{ €} * 8 \% = 78,43 \text{ €}$

Bei einem zu versteuernden Einkommen von 4.000,00 € beträgt die Kapitalertragsteuer 980,00 €. Dies entspricht 24,50 %. Drückt man diese Zahl als Divisor aus ergibt sich 4,08 (siehe Formel).

Kinderbetreuungskosten [§ 4 f EStG](#), [§ 10 \(1\) Nr. 5 EStG](#) und [§ 10 \(1\) Nr. 8 EStG](#)

a) Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten [§ 4 f EStG](#)

Sinn und Zweck der Vorschrift ist, die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit zu verbessern. Die Erwerbstätigkeit muss dazu führen, dass Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes anfallen.

Voraussetzungen:

- Als Kinderbetreuungskosten können Leistungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderrippen, bei Tagesmüttern oder auch bei der Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, sofern Kinder betreut werden geltend gemacht werden. Aufwendungen für Unterricht (Nachhilfe, Schulgeld, Musikunterricht, Tenniskurs usw.) werden nicht nach [§ 4 f EStG](#) berücksichtigt.
- Der Steuerpflichtige muss erwerbstätig sein. Die Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder sonstigen Einkünften ist keine Erwerbstätigkeit. Heimarbeit und eine Aushilfstätigkeit i.S.d. [§ 40 a EStG](#) sind eine Erwerbstätigkeit. Bei einer Erwerbstätigkeit von 10 Stunden pro Woche kann man davon ausgehen, dass die Kinderbetreuungskosten erwerbsbedingt angefallen sind. Bei Eheleuten muss bei beiden Elternteilen eine Erwerbstätigkeit vorliegen, um die Voraussetzungen des [§ 4 f EStG](#) zu erfüllen.
- Das Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Steuerpflichtigen dessen Wohnung teilt. Die zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung unterbricht in der Regel nicht die Haushaltszugehörigkeit. Voraussetzung ist, dass dem Kind im Elternhaus noch ein Zimmer zur Verfügung steht.
- Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.

- Das Kind ist wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sich selbst zu unterhalten.
- Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung sowie durch Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachgewiesen werden.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können 2/3 der Betreuungsaufwendungen, maximal 4.000,00 € je Kind bei der Ermittlung der Einkünfte als Betriebsausgaben bzw. als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ([§ 9 \(5\) S. 1 EStG](#)) abgezogen werden. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können die Kinderbetreuungskosten neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 910,00 € berücksichtigt werden ([§ 9 a S. 1 Nr. 1 a EStG](#)).

Leben beide Elternteile zusammen, müssen auch beide Elternteile erwerbstätig sein. Zum Abzug der Kinderbetreuungskosten ist der Elternteil berechtigt, der die Kinderbetreuungskosten auch getragen hat. Haben beide Elternteile Aufwendungen getragen, können je Kind nur maximal 4.000,00 € geltend gemacht werden. Falls die Eltern keine andere Aufteilung wählen, wird der Betrag je zur Hälfte bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt.

b) Kinderbetreuungskosten nach § 10 (1) Nr. 5 EStG

[§ 10 \(1\) Nr. 5 EStG](#) ist nur dann anzuwenden, wenn die Kinderbetreuungskosten nicht nach [§ 10 \(1\) Nr. 8 EStG](#) zu berücksichtigen sind (Subsidiaritätsprinzip).

Voraussetzungen:

- Aufwendungen für Betreuung eines Kindes ([§ 32 \(1\) EStG](#)) sind angefallen.
- Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen.
- Das Kind hat das 3. Lebensjahr aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet.
- Für die Kinderbetreuungskosten muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sein.

Liegen die Voraussetzung vor, können 2/3 der Betreuungsaufwendungen maximal 4.000,00 € als Sonderausgaben bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen werden.

c) Kinderbetreuungskosten nach [§ 10 \(1\) Nr. 8 EStG](#)

[§ 10 \(1\) Nr. 8 EStG](#) ist mit [§ 4 f EStG](#) vergleichbar, allerdings muss der Steuerpflichtige nicht erwerbstätig sein, sondern entweder

- sich in Berufsausbildung befinden oder
- körperlich, geistig, oder seelisch behindert sein oder
- krank sein

Die weiteren Voraussetzungen siehe a).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, dann können 2/3 der Betreuungsaufwendungen maximal 4.000,00 € als Sonderausgaben bei der Ermittlung des Einkommens abgesetzt werden.

Voraussetzungen	§ 4 f EStG	§ 10 (1) Nr. 5 EStG	§ 10 (1) Nr. 8 EStG
Aufwendungen für Kinderbetreuung	•	•	•
Kind i.S.d. § 32 (1) EStG	•	•	•
Kind gehört zum Haushalt	•	•	•
Betreuungsaufwendungen wegen Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen	•		
Betreuungsaufwendungen wegen Ausbildung des Steuerpflichtigen			•
Betreuungsaufwendungen wegen Behinderung des Steuerpflichtigen			•
Betreuungsaufwendungen wegen Krankheit des Steuerpflichtigen			•
Steuerpflichtige ist weder erwerbstätig, in Ausbildung, behindert oder krank		•	
Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder behindertes Kind, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist	•		•
Kind hat das 3. Lebensjahr, aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet.		•	
	2/3 der Aufwendungen maximal 4.000,00 €	2/3 der Aufwendungen maximal 4.000,00 €	2/3 der Aufwendungen maximal 4.000,00 €

Kinderbetreuungskosten für ein Kind, dessen Elternteile zusammenleben. Das Kind gehört zum Haushalt der Eltern					
Elternteil	Erwerbstätig	Berufsausbildung	Behindert	Krank	Vorschrift
○ ○ ₃ +○	● ●				§ 4 f EStG
○ ○ ₃ +○	● -	-	-	-	§ 10 (1) Nr. 5 EStG
○ ○ ₃ +○	●	●			§ 10 (1) Nr. 8 EStG
○ ○ ₃ +○	●		●		§ 10 (1) Nr. 8 EStG
○ ○ ₃ +○	●			●	§ 10 (1) Nr. 8 EStG
○ ○ ₃ +○		● ●			§ 10 (1) Nr. 8 EStG
○ ○ ₃ +○	-	●	-	-	§ 10 (1) Nr. 5 EStG
○ ○ ₃ +○		●	●		§ 10 (1) Nr. 8 EStG
○ ○ ₃ +○		●		●	§ 10 (1) Nr. 8 EStG
○ ○ ₃ +○			● ●		§ 10 (1) Nr. 8 EStG
○ ○ ₃ +○	-	-	● -	-	§ 10 (1) Nr. 5 EStG
○ ○ ₃ +○			●	●	§ 10 (1) Nr. 8 EStG
○ ○ ₃ +○				● ●	§§ 10 (1) Nr. 8 EStG
○ ○ ₃ +○				●	§ 10 (1) Nr. 5 EStG

Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahe Dienstleistungen § 35 a EStG

Gemischte Aufwendungen zum Beispiel bei einer Hausangestellten, die sowohl Kinder betreut, als auch den Haushalt führt, sind aufzuteilen.

Beispiel:

Die Eheleute Herbert und Henriette Hampel, Stuttgart, sind beide erwerbstätig und haben zwei Kinder im Alter von 8 und 10 Jahren. Die Kinder sind im Haushalt der Eltern eingegliedert. Das Ehepaar Hampel beschäftigt ganzjährig eine Hausangestellte. Der Bruttoarbeitslohn beträgt 1.200,00 €/Monat. Das Ehepaar trägt als Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung in Höhe von 210,00 €/Monat. Der Gesamtaufwand 2008 beträgt 16.920,00 €. Die Hausangestellte kümmert sich zu 50 % ihrer Arbeitszeit um die Kinder, die anderen 50 % verrichtet sie typische Haushaltsleistungen.

Lösung:

Die Hälfte der jährlichen Aufwendungen in Höhe von 8.460,00 € entfallen auf die erwerbsbedingt Kinderbetreuung. Die Voraussetzung des § 4 f EStG sind erfüllt. Die Eheleute können 2/3 von 8.460,00 € also 5.640,00 € maximal ($2 * 4.000,00 €$) wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten absetzen.

Auf typische Haushaltsleistungen entfallen ebenfalls 8.460,00 €. Ein Abzug dieser Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 a (3) EStG ist nicht möglich. Allerdings erhält das Ehepaar einen Steuerabzugsbetrag nach § 35 a (1) Nr. 2 EStG in Höhe von $12 \% * 8.460,00 € = 1.015,20 €$ maximal 2.400,00 €.

2009: Voraussichtliche Änderung

Änderung beim Abzugshöchstbetrag für Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe:

20 % der gesamten Aufwendungen, max. 4.000,00 €/Jahr (u.U. Zwölfteln). $20 \% * 8.460,00 € = 1.692,00 €$ maximal 4.000,00 €.

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung [§ 10 \(1\) Nr. 7 EStG](#)

Grundsätzlich fallen Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, sofern dies nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses (BA-Studium, duale Berufsausbildung) unter das Abzugsverbot des [§ 12 Nr. 5 EStG](#). Diese Lebensführungskosten können, sofern die Voraussetzungen des [§ 10 \(1\) Nr. 7 EStG](#) vorliegen als Sonderausgaben abgezogen werden.

Aufwendungen für den Besuch einer allgemein bildenden Schule gehören ausnahmslos zu den Ausbildungskosten.

Ausbildungskosten, die Eltern für ihre Kinder aufwenden (Schulgeld) können im Rahmen des [§ 10 \(1\) Nr. 9 EStG](#) als Sonderausgaben abgezogen werden. Alle weiteren Ausbildungskosten für das Kind sind durch die Freibeträge für Kinder (BEA-Freibeträge) abgedeckt.

Aufwendungen im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses fallen nicht unter die Lebensführungskosten [§ 12 Nr. 5 EStG](#). Diese Kosten dienen unmittelbar dazu, Einnahmen aus einem (Ausbildungs-)Dienstverhältnis zu erzielen und stellen aus diesem Grund Werbungskosten dar.

Aufwendungen der erstmaligen Berufsausbildung und für das Erststudium können als Sonderausgaben [§ 10 \(1\) Nr. 7 EStG](#) abgezogen werden.

Eine Berufsausbildung ist dann abgeschlossen, wenn das Berufsziel erreicht wurde. Aufwendungen für eine „zweite“ Berufsausbildung sind in vollem Umfang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig.

Beispiel:

Nadine Hempel hat nach der mittleren Reife eine Lehre als Friseurin gemacht. Nach Abschluss der Lehre besucht sie nach Feierabend das Abendgymnasium um ihr Abitur nachzumachen. Nach dem Abitur entschließt sie sich zur Industriekauffrau auszubilden zu lassen. Anschließend beginnt sie ein Betriebswirtschaftslehrestudium an der Uni Hohenheim.

Lösung:

Ausbildung zur Friseurin (Erstausbildung)	Ausbildungsdienstverhältnis → Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig
Abendgymnasium	Diese Aufwendungen fallen unter das Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG . Aufwendungen sind als Sonderausgaben abzugsfähig § 10 (1) Nr. 7 EStG
Industriekauffrau (Zweitausbildung)	Ausbildungsdienstverhältnis → Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig
Studium (Erststudium)	Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG . Aufwendungen sind als Sonderausgaben abzugsfähig § 10 (1) Nr. 7 EStG

Schulgeldzahlungen [§ 10 \(1\) Nr. 8 EStG](#)

30 % des Entgelts, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er einen Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld erhält sind als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn es sich um begünstigte Privat-, Ersatz-, oder Ergänzungsschulen handelt. Die Voraussetzungen für den Schulgeldabzug muss der Steuerpflichtige nachweisen. Im Entgelt enthaltene Beiträge für Beherbergung, Verpflegung und Betreuung sind abzuziehen.

Beispiel:

	Gesamtentgelt für Privat-, Ersatz-, oder Ergänzungsschule	4.500,00 €
-	Beitrag für Beherbergung, Verpflegung, Betreuung	- 1.200,00 €
=	verbleiben	3.300,00 €
→	Vom verbleibenden Betrag 30 % als Sonderausgaben abzugsfähig	1.100,00 €

Vorsorgeaufwendungen [§ 10 \(1\) Nr. 2 und Nr. 3 EStG](#)

Der Gesetzgeber versteht die in [§ 10 \(1\) Nr. 2 und Nr. 3 EStG](#) genannten Versicherungsbeiträge als Vorsorgeaufwendungen.

Nach dem 31.12.2004 wurde die einheitliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen aufgehoben. Seither gibt es zwei Arten von Vorsorgeaufwendungen

- Versicherungsbeiträge im Rahmen der Basisversorgung (Altersvorsorge)
- Versicherungsbeiträge außerhalb der Basisversorgung.

Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihres Abzugsumfanges bzw. des max. Abzugsvolumens.

(Siehe nachfolgende Seiten).

Keine Vorsorgeaufwendungen

Die berücksichtigungsfähigen Sonderausgaben sind im Gesetz abschließend aufgezählt. Die folgenden Beiträge können nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden:

- Beiträge zu Rechtsschutzversicherungen
- Beiträge zu Teil- oder Vollkaskoversicherungen
- Beiträge zu Hausratsversicherungen

Allerdings schließt die Nichtberücksichtigung dieser Aufwendungen Sonderausgaben nicht aus, dass diese Aufwendungen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden können (z. B. Teil- oder Vollkaskoversicherungen bei Fahrzeugen im Betriebsvermögen).

Versicherungsbeiträge

..... im Rahmen der Basisversorgung
[§ 10 \(1\) Nr. 2 EStG](#)

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen
- Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen, Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen
- Beiträge des Steuerpflichtigen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (→ Rürup-Rente)

Voraussetzungen für „Rürup-Produkt“

- Beiträge zu Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung
- Vertrag sieht ausschließlich die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vor
- Beginn der Leibrentenauszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres
- Sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag dürfen nicht vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein
- Kein Anspruch auf vorzeitige Auszahlung
- Ergänzende kann auch der Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. der verminderten Erwerbsfähigkeit oder der Versorgung von Hinterbliebenen abgesichert werden. Auf die ergänzende Absicherung darf max. 50 % des zu zahlenden Versicherungsbeitrages entfallen. Diese Leistungen müssen auch in Form einer Rente gezahlt werden. Diese Leistungen sind nur für Hinterbliebene zulässig (Ehefrau, Kinder, solange ein Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder besteht).

..... außerhalb der Basisversorgung
[§ 10 \(1\) Nr. 3 EStG](#)

- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- Beiträge zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen soweit sie nicht unter [§ 10 \(1\) Nr. 2b EStG](#) fallen
- Beiträge zu Krankenversicherungen
- Beiträge zu Pflegeversicherungen
- Beiträge zu Unfallversicherungen
- Beiträge zu Haftpflichtversicherungen
- Beiträge zu Risikolebensversicherungen
- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragszahlungen, falls Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann
- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mind. 12 Jahren abgeschlossen worden ist

„Alte Kapitallebensversicherungen mit Kapitalwahlrecht (vor 31.12.2004) sind mit 88 % anzusetzen.“

Höchstbetragberechnung für Altersvorsorgeaufwendungen für Arbeitnehmer, die einen steuerfreien Arbeitgeberanteil ([§ 3 Nr. 62 EStG](#)) zur gesetzl. Rentenversicherung erhalten
[§ 10 \(3\) EStG](#)

Veranlagungsjahr Veranlagung	2008 Einzelveranlagung
Eigene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	5.340,00 €
+ Steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	5.340,00 €
+ Eigene Beiträge in ein Vorsorgeprodukt im Rahmen der Basisversorgung (Rüruprente)	
= (1) Summe	10.680,00 €
(2) Höchstbetrag (20.000,00 €/40.000,00 €)	20.000,00 €
➔ Zu berücksichtigender geringerer Betrag aus (1) und (2)	10.680,00 €
Davon 66 % (➔ siehe unten stehende Tabelle) 10.680,00 € * 66 %	7.049,00 €
- Steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	- 5.340,00 €
= Sonderausgabenhöchstbetrag im Rahmen der Basisversorgung	1.709,00 €

2005	60 %
2006	62 %
2007	64 %
2008	66 %
2009	68 %

2010	70 %
2011	72 %
2012	74 %
2013	76 %
2014	78 %

2015	80 %
2016	82 %
2017	84 %
2018	86 %
2019	88 %

2020	90 %
2021	92 %
2022	94 %
2023	96 %
2024	98 %
2025	100 %

Höchstbetragberechnung für Altersvorsorgeaufwendungen für Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften, Arbeitnehmer)
§ 10 (3) EStG

Veranlagungsjahr	2008
Veranlagung	Einzelveranlagung
Bruttoarbeitslohn als Beamter	45.000,00 €
Eigene Beiträge in ein Vorsorgeprodukt im Rahmen der Basisversorgung (Rüruprente)	4.800,00 €
= (1) Summe der eigenen Beiträge im Rahmen der Basisversorgung	4.800,00 €
Höchstbetrag (20.000,00 €/40.000,00 €)	20.000,00 €
- Kürzung des Höchstbetrages um fiktiven Gesamtrentenversicherungsbeitrag:	
Rentenversicherungsbeitragssatz * Bruttoarbeitslohn;	
max. im jeweiligen Jahr gültige Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung (2008: 63.600,00 €, 2009: 64.800,00 € in den alten Bundesländern)	
45.000,00 € * 19,9 % = 8.955,00 €	- 8.955,00 €
max. 63.600,00 € * 19,9 % = 12.656,00 €	
= (2) verbleibender Höchstbetrag	11.045,00 €
→ Zu berücksichtigender geringerer Betrag aus (1) und (2)	4.800,00 €
Davon 66 % (→ siehe unten stehende Tabelle)	
66 % * 4.800,00 €	3.168,00 €
→ Sonderausgabenhöchstbetrag im Rahmen der Basisversorgung	3.168,00 €

2005	60 %
2006	62 %
2007	64 %
2008	66 %
2009	68 %

2010	70 %
2011	72 %
2012	74 %
2013	76 %
2014	78 %

2015	80 %
2016	82 %
2017	84 %
2018	86 %
2019	88 %

2020	90 %
2021	92 %
2022	94 %
2023	96 %
2024	98 %
2025	100 %

Höchstbetragberechnung für Altersvorsorgeaufwendungen für Nichtarbeitnehmer
§ 10 (3) EStG

→ es ist kein fiktiver Gesamtrentenversicherungsbeitrag und kein steuerfreier Arbeitgeberanteil nach § 3 Nr. 62 EStG zu berücksichtigen

Veranlagungsjahr Veranlagung	2008 Einzelveranlagung
Eigene Beiträge in ein Vorsorgeprodukt im Rahmen der Basisversorgung (Rüruprente)	4.800,00 €
(1) Summe der eigenen Beiträge im Rahmen der Basisversorgung	4.800,00 €
(2) Höchstbetrag (20.000,00 €/40.000,00 €)	20.000,00 €
→ Zu berücksichtigender geringerer Betrag aus (1) und (2)	4.800,00 €
Davon 66 % (→ siehe unten stehende Tabelle) 66 % * 4.800,00 €	3.168,00 €
→ Sonderausgabenhöchstbetrag im Rahmen der Basisversorgung	3.168,00 €

2005	60 %
2006	62 %
2007	64 %
2008	66 %
2009	68 %

2010	70 %
2011	72 %
2012	74 %
2013	76 %
2014	78 %

2015	80 %
2016	82 %
2017	84 %
2018	86 %
2019	88 %

2020	90 %
2021	92 %
2022	94 %
2023	96 %
2024	98 %
2025	100 %

Höchstbetragsberechnung für sonstige Vorsorgeaufwendungen [§ 10 \(4\) EStG](#)

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen können grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 2.400,00 € jährlich abgezogen werden. Bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf Erstattung von Krankheitskosten haben oder deren Krankenversicherungsbeiträge teilweise steuerfreier Arbeitslohn darstellt (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner, Künstler), verringert sich der Höchstbetrag auf 1.500,00 € jährlich.

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten ergibt sich ein gemeinsamer Höchstbetrag je nach Kombination von:

Keiner der Ehegatten hat Anspruch auf Ersatz von Krankheitskosten bzw. steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung		Einer der Ehegatten ist Arbeitnehmer mit Anspruch auf Ersatz von Krankheitskosten bzw. steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung		Beide Ehegatten sind Arbeitnehmer mit Anspruch auf Ersatz von Krankheitskosten bzw. steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung	
1. Ehegatte	2.400,00 €	1. Ehegatte	2.400,00 €	1. Ehegatte	1.500,00 €
2. Ehegatte	2.400,00 €	2. Ehegatte	1.500,00 €	2. Ehegatte	1.500,00 €
Gemeinsamer Höchstbetrag	4.800,00 €	Gemeinsamer Höchstbetrag	3.900,00 €	Gemeinsamer Höchstbetrag	3.000,00 €

Fall 1:

Ein lediger Gewerbetreibender überweist 2008 private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 2.000,00 €. Für eine Risikolebensversicherung wird ihm 300,00 € abgebucht. Außerdem zahlt er für seine privat genutzte Wohnung 100,00 € in eine Hausratsversicherung.

Lösung 1:

Beiträge in Kranken- und Pflegeversicherung	2.000,00 €
+ Beitrag Risikolebensversicherung	300,00 €
= Vorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 (1) Nr. 3 EStG	2.300,00 €
Maximal absetzbar § 10 (4) EStG	2.400,00 €
➔ Als sonstige Vorsorgeaufwendungen abziehbare Sonderausgaben	2.300,00 €

Die Hausratsversicherung ist nicht als Sonderausgabe abzugsfähig.

Fall 2:

Wie Fall 1 allerdings beträgt der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung 3.000,00 €.

Lösung 2:

Beiträge in Kranken- und Pflegeversicherung	3.000,00 €
+ Beitrag Risikolebensversicherung	300,00 €
= Vorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 (1) Nr. 3 EStG	3.300,00 €

Maximal absetzbar § 10 (4) EStG 2.400,00 €

→ Als sonstige Vorsorgeaufwendungen abziehbare Sonderausgaben 2.400,00 €

Fall 3:

Einem Arbeitnehmer wird für Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung eine Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 4.560,00 € vom Arbeitslohn abgezogen. Außerdem überweist er für seinen privat genutzten PKW 500,00 € incl. 100,00 € Teilkasko an die Versicherungsgesellschaft.

Lösung 3:

Arbeitnehmerbeitrag zur Kranken-, Pflege-, AL-Versicherung	4.560,00 €
+ KFZ-Haftpflicht ohne Kaskoanteil	400,00 €
= Vorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 (1) Nr. 3 EStG	4.960,00 €

Maximal absetzbar § 10 (4) EStG 1.500,00 €

→ Als sonstige Vorsorgeaufwendungen abziehbare Sonderausgaben 1.500,00 €

Fall 4:

Ein Ehepaar lässt sich zusammen zur Einkommensteuer veranlagen. Die Ehefrau ist als Lehrerin im Beamtenverhältnis angestellt. Die private Krankenversicherung bucht 2008 insgesamt 2.450,00 € für Kranken- und Pflegeversicherung ab. Ihr Ehemann ist als Rechtsanwalt selbständig tätig. Sein Beitrag in die private Kranken- und Pflegeversicherung beträgt 5.600,00 €. Für eine private Haftpflichtversicherung werden 2008 150,00 € vom Konto der Eheleute abgebucht.

Lösung 4:

Private Kranken- und Pflegeversicherung (Ehefrau)	2.450,00 €
+ Private Kranken- und Pflegeversicherung (Ehemann)	5.600,00 €
+ Private Haftpflichtversicherung	150,00 €
= Vorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 (1) Nr. 3 EStG	8.200,00 €

Maximal absetzbar § 10 (4) EStG ♀ 1.500,00 €

Maximal absetzbar § 10 (4) EStG ♂ 2.400,00 €

= Maximaler Gesamtbetrag 3.900,00 €

→ Als sonstige Vorsorgeaufwendungen abziehbare Sonderausgaben 3.900,00 €

Fall 5:

Ein Ehepaar lässt sich zusammen zur Einkommensteuer veranlagern. Die Ehefrau ist als Architektin selbständig tätig. Die private Krankenversicherung bucht 2008 insgesamt 4.540,00 € für Kranken- und Pflegeversicherung ab.

Ihr Ehemann ist als Rechtsanwalt selbständig tätig. Sein Beitrag in die private Kranken- und Pflegeversicherung beträgt 5.600,00 €.

Für eine private Haftpflichtversicherung werden 2008 150,00 € vom Konto der Eheleute abgebucht.

Lösung 5:

Private Kranken- und Pflegeversicherung ♀	4.540,00 €
+ Private Kranken- und Pflegeversicherung ♂	5.600,00 €
+ Private Haftpflichtversicherung	150,00 €
= Vorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 (1) Nr. 3 EStG	10.290,00 €
Maximal absetzbar § 10 (4) EStG ♀	2.400,00 €
Maximal absetzbar § 10 (4) EStG ♂	2.400,00 €
= Maximaler Gesamtbetrag	4.800,00 €
➔ Als sonstige Vorsorgeaufwendungen abziehbare Sonderausgaben	4.800,00 €

Fall 6:

Einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, ledig, Stuttgart, wurden laut Lohnsteuerkarte 2008 Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Pflegeversicherung- und Arbeitslosenversicherung in Höhe von 3.960,00 € einbehalten. Der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt insgesamt 7.950,00 €. Für eine private Haftpflichtversicherung bezahlte der Arbeitnehmer 170,00 €. Die Aufwendungen für die KFZ-Versicherung betragen 2008 780,00 €. Darin sind 350,00 € Kaskobeiträge enthalten.

Ermitteln Sie die als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen.

Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung	3.975,00 €
+ Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung	3.975,00 €
+	
+	
= (1) Summe	7.950,00 €
(2) Höchstbetrag (20.000,00 €/40.000,00 €)	20.000,00 €
➔ Zu berücksichtigender geringerer Betrag aus (1) und (2)	7.950,00 €
Davon 66 % (2008)	5.247,00 €
- Steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	- 3.975,00 €
= Sonderausgabenhöchstbetrag im Rahmen der Basisversorgung	1.272,00 €
Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung	3.960,00 €
+ Private Haftpflichtversicherung	170,00 €
+ KFZ-Haftpflichtversicherung ohne Kasko	430,00 €
+	
= Vorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 (1) Nr. 3 EStG	4.560,00 €
Maximal absetzbar § 10 (4) EStG	1.500,00 €
➔ Als sonstige Vorsorgeaufwendungen abziehbare Sonderausgaben	1.500,00 €
Zusammenfassung:	
Sonderausgabenhöchstbetrag im Rahmen der Basisversorgung	1.272,00 €
+ Als sonstige Vorsorgeaufwendungen abziehbare Sonderausgaben	1.500,00 €
= Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen	2.772,00 €

Fall 7:

Ein Ehepaar wird gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann ist als Arbeitnehmer bei einem Stuttgarter Automobilhersteller tätig. Der Arbeitnehmeranteil zur Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung beträgt 4.560,00 €. Der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung liegt bei insgesamt 8.580,00 €. Seine Ehefrau ist als Ingenieurin selbständig tätig. Für private Kranken- und Pflegeversicherung überweist sie 2008 5.600,00 €. Für die Altersversorgung zahlt sie in ein "Rürupprodukt" eine Beitragssatz von 14.400,00 € ein. Außerdem wurden für eine private Rechtsschutz 150,00 € und für eine private Haftpflichtversicherung 250,00 € vom Konto abgebucht.

Ermitteln Sie die als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen.

Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	4.290,00 €
+ Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	4.290,00 €
+ Beiträge für ein Rürupprodukt	14.400,00 €
+ = (1) Summe	22.980,00 €
(2) Höchstbetrag (20.000,00 €/40.000,00 €)	40.000,00 €
➔ Zu berücksichtigender geringerer Betrag aus (1) und (2)	22.980,00 €
Davon 68 % (2008)	15.627,00 €
- Steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	4.290,00 €
= Sonderausgabenhöchstbetrag im Rahmen der Basisversorgung	11.337,00 €
Arbeitnehmeranteil Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung	4.560,00 €
+ Private Haftpflichtversicherung	250,00 €
+ Private Krankenversicherung ♀	5.600,00 €
+ + = Vorsorgeaufwendungen i.S.d. § 10 (1) Nr. 3 EStG	10.410,00 €
Maximal absetzbar § 10 (4) EStG ♂	1.500,00 €
Maximal absetzbar § 10 (4) EStG ♀	2.400,00 €
Summe der maximal absetzbaren Aufw. § 10 (1) Nr. 3 EStG	3.900,00 €
➔ Als sonstige Vorsorgeaufwendungen abziehbare Sonderausgaben	3.900,00 €
Zusammenfassung:	
Sonderausgabenhöchstbetrag im Rahmen der Basisversorgung	11.337,00 €
+ Als sonstige Vorsorgeaufwendungen abziehbare Sonderausgaben	3.900,00 €
= Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen	15.237,00 €

Spenden [§ 10 b EStG](#)

Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements wurde für Zuwendungen (Spenden), die nach dem 31.12.2006 geleistet werden der Spendenabzug nach [§ 10 b EStG](#) neu geregelt.

Spenden können nunmehr bis maximal 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. bis maximale $4/1000 \cdot [\text{Umsatz} + \text{Löhne/Gehälter}]$ berücksichtigt werden.

Spenden sind freiwillige Leistungen, ohne dass dem Zuwendenden eine konkrete Gegenleistung gewährt wird. Die Zuwendungen dürfen u.a. nur dann abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden [§ 50 EStDV](#).

[§ 10 b \(1\) S. 2 EStG](#) versagt den Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

- dem Sport
- der kulturellen Betätigung insbesondere der Freizeitgestaltung
- der Heimatpflege, Heimatkunde
- der Förderung der Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, Karnevals, Fastnacht, Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunkens, Modellflug, Hundesport

dienen.

Fall:

Der Schatzmeister eines gemeinnützigen Sportvereins erhält folgende Barzuwendungen:

- Eine Spende über 500,00 €
- Eine Spende über 40,00 €
- Mitgliedsbeiträge von je 50,00 €

Lösung:

Die Förderung des Sports ist ein steuerbegünstigter Zweck [§ 52 \(2\) Nr. 21 AO](#). Mitgliedsbeiträge dürfen nicht als Zuwendungen (Spenden) abgezogen werden [§ 10 b \(1\) S. 2 Nr. 1 EStG](#).

Für die Spende über 40,00 € ist nach [§ 50 \(2\) EStDV](#) keine Zuwendungsbestätigung notwendig (gilt für Spenden bis 200,00 €). Die Spende darf im Verein nur für steuerbegünstigte Zwecke ausgegeben werden (z.B. Jugendarbeit). Der Schatzmeister erteilt einen Beleg auf dem der steuerbegünstigte Zweck angegeben ist. Auf dem Beleg muss ausdrücklich vermerkt sein, dass es sich bei der Zuwendung um eine Spende handelt.

Für die Spende über 500,00 € muss der Verein eine Zuwendungsbestätigung nach [§ 50 \(1\) EStDV](#) erteilen. Sie muss vom Empfänger auf amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellt werden.

ÜBUNGEN MIT LÖSUNGEN

Sonderausgabenabzug im Rahmen der Basisversorgung

Fall 1

Ein selbständig tätiger Gewerbetreibender, ledig, leistet im Jahr 2009 Beiträge in Höhe von 8.000,00 € zu Vorsorgeprodukten, die unter die Basisversorgung fallen.

			abziehbar
Beiträge zur Basisversorgung	(1)	8.000,00 €	
Höchstbetrag nach § 10 (3) S. 1 EStG	(2)	20.000,00 €	
Höchstbetragsberechnung für 2009:			
Begünstigter Vorsorgeaufwand (kleinerer Betrag (1) bzw. (2))		8.000,00 €	
Davon 2009 68,00 %			5.440,00 €

Fall 2

Wie Fall 1, nur werden 25.000,00 € als Beiträge in die Basisversorgung geleistet.

			abziehbar
Beiträge zur Basisversorgung	(1)	25.000,00 €	
Höchstbetrag nach § 10 (3) S. 1 EStG	(2)	20.000,00 €	
Höchstbetragsberechnung für 2009:			
Begünstigter Vorsorgeaufwand (kleinerer Betrag (1) bzw. (2))		20.000,00 €	
Davon 2009: 68,00 %			13.600,00 €

Fall 3

Ein rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ledig, erzielt im Jahr 2009 einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von 42.000,00 €. Der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 8.358,00 € (19,9 % vom Bruttoarbeitslohn, d.h. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil je 4.179,00 €). Außerdem bezahlte er in eine begünstigte Rentenversicherung einen jährlichen Beitrag in Höhe von 2.400,00 € („Rüruprente“).

			abziehbar
Beiträge zur Basisversorgung AN- und AG-Anteil zur Rentenvers.	(1)	8.358,00 €	
Begünstigte Rentenversicherung		2.400,00 €	
Summe		10.758,00 €	
Höchstbetrag nach § 10 (3) S. 1 EStG	(2)	20.000,00 €	
Höchstbetragsberechnung für 2009:			
Begünstigter Vorsorgeaufwand (kleinerer Betrag (1) bzw. (2))		10.758,00 €	
Davon 2009: 68,00 %			7.316,00 €
Abzüglich AG-Anteil an der Rentenvers.			- 4.179,00 €
			3.137,00 €

Sonderausgabenabzug im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Diese Beiträge können grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 2.400,00 € jährlich abgezogen werden. Bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf Erstattung von Krankheitskosten haben oder deren Krankenversicherungsbeiträge teilweise steuerfreier Arbeitslohn darstellt, verringert sich der Höchstbetrag auf 1.500,00 € jährlich.

Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten ergibt sich ein gemeinsamer Höchstbetrag je nach Kombination von:

Beide Ehegatten sind keine Arbeitnehmer		Einer der Ehegatten ist Arbeitnehmer mit Anspruch auf Ersatz von Krankheitskosten bzw. steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung		Beide Ehegatten sind Arbeitnehmer mit Anspruch auf Ersatz von Krankheitskosten bzw. steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung	
1. Ehegatte	2.400,00 €	1. Ehegatte	2.400,00 €	1. Ehegatte	1.500,00 €
2. Ehegatte	2.400,00 €	2. Ehegatte	1.500,00 €	2. Ehegatte	1.500,00 €
Gemeinsamer Höchstbetrag	4.800,00 €	Gemeinsamer Höchstbetrag	3.900,00 €	Gemeinsamer Höchstbetrag	3.000,00 €

Fall 1

Ein lediger Arbeitnehmer (Bruttoarbeitslohn 36.800,00 €) entrichtet 2009 die folgenden Beiträge im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung	2.576,00 €
Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung	1.196,00 €
Private Haftpflichtversicherung	540,00 €
Beiträge zu einer „alten“ Rentenversicherung	1.400,00 €
Summe der begünstigten Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen	5.712,00 €
Maximal abziehbar	1.500,00 €
Abziehbarer sonstiger Versorgungsaufwand (kleinere von beiden Beträgen)	1.500,00 €

Fall 2

Ein lediger Gewerbetreibender entrichtet 2009 die folgenden Beiträge im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Krankenversicherung	2.576,00 €
Private Haftpflichtversicherung	540,00 €
Beiträge zu einer „alten“ Rentenversicherung	1.400,00 €
Summe der begünstigten Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen	4.516,00 €
Maximal abziehbar	2.400,00 €
Abziehbarer sonstiger Versorgungsaufwand (kleinere von beiden Beträgen)	2.400,00 €

Fälle mit Basisversorgung und sonstige Vorsorgeaufwendungen

Fall 1

Der ledige, rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer entrichtet 2009 folgende Beiträge

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung <u>je</u>	4.270,00 €
Arbeitnehmeranteil zur Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung	4.862,00 €
Beitrag zur privaten Haftpflichtversicherung	495,00 €

			abziehbar
Beiträge zur Basisversorgung	(1)		
AN-Anteil Rentenversicherung		4.270,00 €	
AG-Anteil Rentenversicherung		4.270,00 €	
Summe		8.540,00 €	
Höchstbetrag nach § 10 (3) S. 1 EStG	(2)	20.000,00 €	
Höchstbetragsberechnung für 2009:			
Begünstigter Vorsorgeaufwand (kleinerer Betrag (1) bzw. (2))		8.540,00 €	
Davon 2009: 68,00 %			5.808,00 €
Abzüglich AG-Anteil an der Rentenvers.			- 4.270,00 €
= Abziehbar (Basisversorgung)			1.538,00 €
Arbeitnehmerbeitrag zur KV/ALV/PV		4.862,00 €	
Private Haftpflichtversicherung		495,00 €	
Summe der begünstigten Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen	(1)	5.357,00 €	
Abziehbarer maximaler sonstiger Versorgungsaufwand (kleinere von beiden Beträgen)	(2)	1.500,00 €	1.500,00 €
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			3.038,00 €

Fall 2

Ein Ehepaar wird gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Die Ehefrau ist Arbeitnehmer mit einem Bruttoarbeitslohn in Höhe von 42.000,00 € (RV-Beitrag 2009 19,90 %). Ihr Ehemann ist ein selbständig tätiger Rechtsanwalt.

Für 2009 werden folgende Angaben gemacht:

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil in die gesetzliche Rentenversicherung	8.358,00 €	
Private Rüruprente		2.400,00 €
Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung und Pflegeversicherung	2.940,00 €	
Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	1.365,00 €	
Private Haftpflichtversicherung		930,00 €
Private Krankenversicherung Ehemann		3.900,00 €

			abziehbar
Beiträge zur Basisversorgung AN/AG-Anteil Rentenversicherung Rüruprente	(1)	8.358,00 € 2.400,00 €	
Summe		10.758,00 €	
Höchstbetrag nach § 10 (3) S. 1 EStG	(2)	40.000,00 €	
Höchstbetragsberechnung für 2009:			
Begünstigter Vorsorgeaufwand (kleinerer Betrag (1) bzw. (2))		10.758,00 €	
Davon 2009: 68,00 %			7.316,00 €
Abzüglich AG-Anteil an der Rentenvers.			4.179,00 €
= Abziehbar (Basisversorgung)			3.137,00 €
Arbeitnehmerbeitrag zur KV + PV		2.940,00 €	
Arbeitnehmerbeitrag zur ALV		1.365,00 €	
Private Haftpflichtversicherung		930,00 €	
Beiträge zur privaten KV		3.900,00 €	
Summe der begünstigten Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen	(1)	9.135,00 €	
Abziehbarer maximaler sonstiger Versorgungsaufwand (kleinere von beiden Beträgen)	(2)	1.500,00 € 2.400,00 €	
		3.900,00 €	3.900,00 €
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			7.037,00 €

Im Anschluss an die Berechnung der insgesamt abziehbaren Vorsorgeaufwendungen ist noch eine **Günstigerprüfung** der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht durchzuführen, da es insbesondere in den ersten Jahren des Übergangszeitraums eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Recht ergeben kann. Dies gilt insbesondere bei allen Selbständigen, denen der Vorwegabzug ungeschmälert zur Verfügung stand. Beruht dann die Altersvorsorge der Selbständigen auf der „alten“ Lebensversicherung macht sich dies insbesondere deutlich, da zukünftig nur noch maximal 2.400,00 €/Jahr abziehbar sind. Um hier eine Verschlechterung zu vermeiden – bisher waren 5.069,00 €/Jahr abzugsfähig – wurde eine Günstigerprüfung eingeführt, die die Anwendung der Höchstbetragberechnung nach altem Recht von 2005 – 2019 ermöglicht. Allerdings wird zukünftig der Vorwegabzug abgeschmolzen. Der jeweils anzuwendende Vorwegabzug ergibt sich aus der Tabelle in § 10 (4a) EStG.